

# **Bekanntmachung**

des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg,  
Fachdienst Wasserwirtschaft

## **Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Gewässerunterhaltungsverband Steinau-Büchen hat die wasserrechtliche Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz zum Gewässerausbau der Schulendorfer Bek von Station 0+290 bis Station 0+700 beantragt.

Bei den geplanten Maßnahmen handelt es sich wasserrechtlich um Ausbauvorhaben an Gewässern, für welches nach § 5 Abs.2 UVPG gem. Punkt 13.18.1/2 der Anlage 1 UVPG eine „Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls“ durchzuführen ist.

Die überschlägige Prüfung nach § 5 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 2 aufgeführten Schutzkriterien nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist nach § 5 Abs.3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Ratzeburg, den 05.02.2018

Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg,  
Fachdienst Wasserwirtschaft  
Im Auftrag

Christian Foth